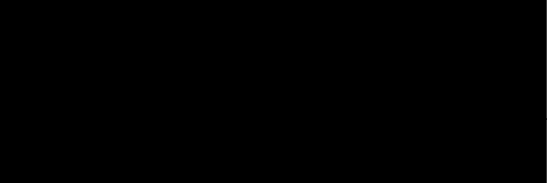




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel.
Fax

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG-2019-0007480315

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Ermittlungen welche durch Anonymisierungssoftware behindert
wurden [#125180]**

Wiesbaden, 18.04.2019

Seite 1 von 2

Sehr

mit Bezugsschreiben bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um
Informationszugang zu folgenden Fragestellungen:

1. In wie vielen Ermittlungsverfahren wurden die Ermittlungen durch die Nutzung von Anonymisierungssoftware, wie beispielsweise TOR, oder Verschlüsselung signifikant erschwert oder behindert?
2. Wie viele dieser Ermittlungsverfahren konnten aufgrund eingesetzter Verschlüsselung oder Anonymisierungssoftware nicht gänzlich oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden?

Über diesen Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 und 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht geltend gemacht.



Seite 2 von 2

Begründung:

Zu 1:

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich jedoch nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen. Eine Informations- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruch (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Informationen nach den Wünschen des Antragstellers.

Im BKA werden keine entsprechenden Statistiken erstellt und geführt, insofern liegen keine entsprechenden amtlichen Informationen vor. Ein Rechtsanspruch gegenüber dem BKA nach § 1 Abs. 1 IFG besteht somit nicht.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

